

Bebauungsplan St.Pauli 39 / Neustadt 38

- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Allgemeines Wohngebiet
 - Kerngebiet
 - Grundflächenzahl
 - Geschosflächen
 - Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
 - Gebäudehöhe, als Höchstmaß über NN
 - Geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Arkaden
 - Auskragung
 - Brücke, Luftgeschöß
 - Traufhöhe, als Höchstmaß über NN
 - Besondere Festsetzungen (vergleiche § 2)
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenhöhe bezogen auf NN
 - Grünfläche
 - Sonstige Abgrenzung
 - Lichte Höhe, als Mindestmaß
 - Umgrenzung des Erhaltungsbereichs
- Nachrichtliche Übernahme**
- Unterirdische Bahnanlage

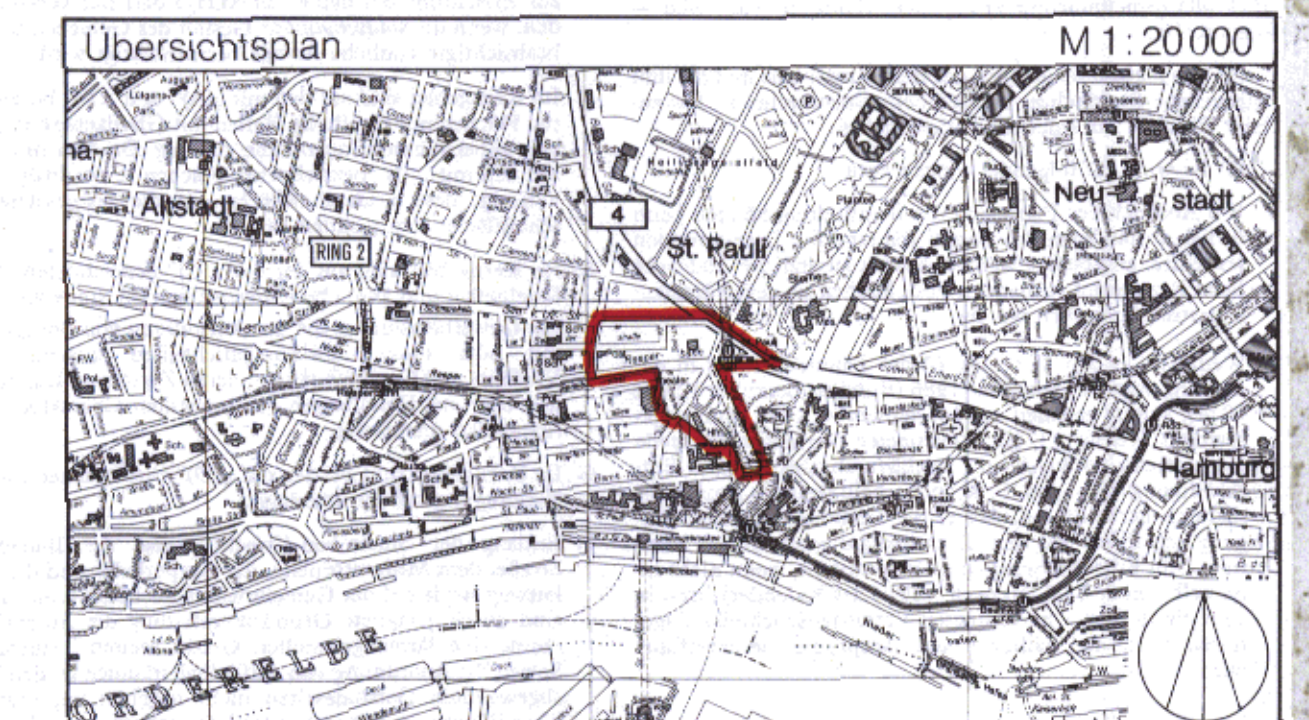
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene unterirdische Leitung
 - Fernmeldewesen
 - Abwasser
 - Elektrizität
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise
 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1992

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
 St. Pauli 39 / Neustadt 38
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteile 105/111/112

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadt- und Amtsbezirksbehörde
 LP23/F 6, 1. Etage, Zimmer 210/3 R 0113
 Altonaer Straße 4 - 20089 Hamburg
 Telefon 35 04-32 84/32 65
 BN 1:41:32 92/32 93

Reproduktion und Druck: Vermessungsamt Hamburg 1994

№. 24286

Archiv

- GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
11. Das im Gewerbegebiet festgesetzte Fahr- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG, eine Zu- und Abfahrt zum Abspannwerk anzulegen und zu unterhalten, ferner die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 12. Das auf dem Flurstück 5832 festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Hamburger Gaswerke GmbH, unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.
 13. Auf Stellplatzflächen ist für je vier Stellplätze ein einheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm (in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen) zu pflanzen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² und mit mindestens 1 m durchwurzelbarer Bodentiefe anzulegen.
 14. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 15. Im Gewerbe- und Kerngebiet sind die nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten einheimischen Bäumen, Sträuchern und Stauden zu bepflanzen.
 16. Auf den Gemeinbedarfsflächen des Amtsgerichts und der Jugendbetreuung sind Flachdächer von bis zu dreigeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen mit einer extensiven Begrünung auf einer mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung herzustellen.
 17. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen großkronigen Laubholzarten, die einen Stammumfang von mindestens 18 cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden aufweisen müssen, vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1994.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan St. Pauli 39/Neustadt 38

Vom 7. Dezember 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 39/Neustadt 38 für den Geltungsbereich Reeperbahn/Millertorplatz zwischen Simon-von-Utrecht-Straße und der Helgoländer Allee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 105, 111, 112) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Detlev-Bremer-Straße — Simon-von-Utrecht-Straße — Budepester Straße — Millertorplatz — Helgoländer Allee — Kersten-Miles-Brücke — Seewartenstraße — Am Elbpark — über das Flurstück 607 der Gemarkung St. Pauli-Süd — Zirkusweg — Kastanienallee — Beim Trichter — über das Flurstück 684 (Spielbudenplatz) der Gemarkung St. Pauli-Süd — Reeperbahn.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 14. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2324), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach der Baufreistellungsverordnung vom 5. Januar 1988 mit der Änderung vom 25. September 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1988 Seite 1, 1990 Seite 216) in der jeweils geltenden Fassung eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere baugeschichtlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. Im Kerngebiet sind auf den mit „(A)“ und „(B)“ bezeichneten Flächen nur traufhohe Hallen mit Glasdächern in Form von unbebaubaren Innenhöfen zulässig. Darüber hinaus ist auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen je ein Erdgeschoß zulässig, dessen Geschoßfläche auf die festgesetzte Geschoßfläche anzurechnen ist.
3. Im Kerngebiet sind auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
4. Im Kerngebiet sind auf den mit „(D)“ bezeichneten Flächen Vergnügungsstätten unzulässig.
5. Entlang der Simon-von-Utrecht-Straße, der Budapester Straße, dem Millerntorplatz, der Reeperbahn und dem Zirkusweg sowie auf der Gemeinbedarfsfläche „Krankenhaus“ sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Aufenthaltsräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. In den Kerngebieten sind die Fassaden der Gebäude als „Lochfassade“ herzustellen. Neben Elementen aus Metall und Glas ist als dominierendes Fassadenmaterial heller Naturstein oder eine helle natursteinähnliche Gebäudeverkleidung vorzusehen. Glasflächen sind aus nicht farbig wirkendem unverspiegeltem Glas herzustellen.
7. Die Dachflächen von ein- und zweigeschossigen Gebäudeteilen sind zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1994.

Der Senat

Gesetz

über Teilnahmebeiträge für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Teilnahmebeitragsgesetz — TnBG)

Vom 7. Dezember 1994

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Erhebung von Teilnahmebeiträgen

Für die Inanspruchnahme von

1. Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß §§ 22, 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 3. Mai 1993 mit der Änderung vom 23. Juni 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 638, 944, 961) und
2. Leistungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII

haben die Eltern und das geförderte Kind Teilnahmebeiträge zu entrichten. Dieses Gesetz findet nur Anwendung, wenn die

zuständige Behörde sich an der Aufbringung der Betriebskosten für die Tageseinrichtung auf der Grundlage einer Vereinbarung über einen Pflegesatz beteiligt oder der Tagespflegeperson die entstandenen Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung von der zuständigen Behörde nach § 23 Absatz 3 SGB VIII ersetzt werden. Die Regelungen des Hamburgischen Kindergartenförderungsgesetzes (KGFG) vom 27. Juni 1984 mit der Änderung vom 6. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 133, 1989 Seite 231) und der Verordnung über Kindergartenentgelte vom 7. August 1984 mit der Änderung vom 19. Dezember 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 172, 1989 Seite 299) über die Festsetzung des Kindergartenentgelts für die Betreuung von Kindern im Rahmen des § 1 KGFG bleiben unberührt.